



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-137697/2025-6

Graz, am 07.05.2025

Ggst.: Erweiterung der Schottergrube Fischern, Schotterwerk Fischern
GmbH, Aigen im Ennstal, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

**Schotterwerk Fischern GmbH
Erweiterung der Schottergrube Fischern**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 14. April 2025 der Schotterwerk Fischern GmbH mit dem Sitz in Ardning (FN 194124 b des Landesgerichtes Leoben) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Schotterwerk Fischern GmbH „Erweiterung der Schottergrube Fischern“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilage 1) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Schotterwerk Fischern GmbH mit dem Sitz in Ardning (FN 194124 b des Landesgerichtes Leoben)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 2 Vidierungen á € 6,20	€ 12,40
zusammen	€ 25,90

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Schotterwerk Fischern GmbH mit dem Sitz in Ardning (FN 194124 b des Landesgerichtes Leoben) wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 14. April 2025 nach Tarifpost 6 € 14,30

für die Beilage 1 (bis A 3) nach Tarifpost 5

6 x € 3,90

zusammen

€ 23,40

€ 37,70

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Schotterwerk Fischern GmbH ergibt sich eine **Gesamtsumme von € 63,60**.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 14. April 2025 hat die Schotterwerk Fischern GmbH mit dem Sitz in Arding (FN 194124 b des Landesgerichtes Leoben) bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Schottergrube Fischern“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat den Technischen Bericht vom 9. April 2025, GZ 2427188 (Beilage 1), vorgelegt.

II. Am 16. April 2025 wurde der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Liezen als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000?
2. Gibt es im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben andere Vorhaben (Rodungen und/oder Trassenaufhiebe), die innerhalb der letzten 10 Jahre (gerechnet ab dem 14. April 2025) genehmigt wurden?

Zu berücksichtigen sind sämtliche genehmigte Vorhaben, auch wenn sie noch nicht realisiert sind sowie Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung früher (vor dem 14. April 2025) eingereicht wurden. Bei Vorhaben der lit. b) sind andere Vorhaben mit bis zu 1 ha nicht zu berücksichtigen. Für den Fall, dass ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A vorliegt: Bei Vorhaben der lit. h) sind andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha nicht zu berücksichtigen. Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

III. Am 18. bzw. 22. April 2025 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Liezen als Forst- und Naturschutzbehörde die Anfrage der UVP-Behörde beantwortet.

IV. Mit Schreiben vom 22. April 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Von der Umweltschützerin wurde am 24. April 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus dem Technischen Bericht ist ersichtlich, dass die bestehende Trockenbaggerung eine Fläche von 88.486 m² beansprucht, die Erweiterung soll sich auf 48.303 m² ausdehnen. Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m zum LSG Nr.43, in 1,2 km Entfernung grenzt das LSG Nr. 49 und etwa 570 m hangabwärts beginnt das ESG Nr. 41. Das nächstgelegene gewidmete Siedlungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km. In einem Umkreis von 1500 m ist im GIS Steiermark eine weitere Rohstoffgewinnung ersichtlich – es handelt sich dabei offenbar um den, im Technischen

Bericht erwähnten Steinbruch der Fa. Paltentaler. Für die geplante Erweiterung ist daher zunächst die Verwirklichung des Tatbestandes der Z 25 b) des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen. Die geplante Erweiterung der Schottergruben Fischern erreicht die relevanten Schwellenwerte nicht, weil die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung weniger als 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme weniger als 5 ha beträgt; eine UVP-Pflicht besteht auf dieser Basis daher nicht.

Aus meiner Sicht ist eine Prüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G trotz des vorhandenen Steinbruchs im Nahbereich nicht erforderlich, weil die Erweiterung unter einer Flächeninanspruchnahme von 5 ha bleibt und daher das entsprechende Flächenkriterium der Z 25 lit. b) des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erfüllt wird.

Für die Erweiterung sind Rodungen im Gesamtausmaß von 61.310 m² erforderlich, in den letzten 10 Jahren wurde der Schotterwerk Fischern GmbH eine Rodungsbewilligung für eine Waldfläche von 77.486 m² erteilt. Laut Auskunft der Behörde wurden in den letzten 10 Jahren in einem Umkreis von 1,5 km Rodungen im Gesamtausmaß von 7.319 m² bewilligt. Im Technischen Bericht wird darüber hinaus eine Rodungsbewilligung für den in einer Entfernung von ca. 1 km befindlichen Steinbruch der Fa. Paltentaler erwähnt; diese wurde bereits im Jahr 2009 für eine Rodungsfläche von ca. 9,3 km erteilt, bislang wurde eine Fläche von ca. 1 ha tatsächlich gerodet. Aus den Bestimmungen der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G geht hinsichtlich der Anwendung der Kumulationsbestimmungen des § 3a Abs. 6 UVP-G hervor, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen sind und bei Vorhaben der lit. b) andere Vorhaben mit bis zu 1 ha unberücksichtigt bleiben. Auf Basis dieser Bestimmung sind die von der Behörde bzw. die im Technischen Bericht angeführten, weiteren Rodungsvorhaben für die UVP-Pflicht des ggst. Erweiterungsvorhabens der Schotterwerk Fischern GmbH irrelevant, weil die Bewilligung älter als 10 Jahre bzw. die Fläche zu gering ist. Das Erweiterungsvorhaben selbst erreicht die Schwellenwerte der Z 46 lit. b) ebenfalls nicht, weshalb auch auf dieser Basis keine UVP-Pflicht besteht.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Schotterwerk Fischern GmbH mit dem Sitz in Ardning (FN 194124 b des Landesgerichtes Leoben) betreibt im Gemeindegebiet von Aigen auf Teilflächen der Gst. Nr. 101, 102, 108 und 172, je KG Ketten, die Schottergrube Fischern.

Die genehmigte Abbaufäche beträgt 8,8486 ha und wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 17. Juli 2000, GZ: 4.3-5/99, genehmigt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Für den gegenständlichen Abbau liegen folgende rechtskräftige Rodungsbewilligungen vor:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 7. Juli 2000, GZ: 8.1-3/00: genehmigte Fläche: 7,7486 ha; Frist: 31. Dezember 2015
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 29. Dezember 2015, GZ: 8.1-3/2000: genehmigte Fläche: 7,7486 ha; Frist: 31. Dezember 2035

II. Die Projektwerberin plant die Erweiterung der Schottergrube in Richtung Norden auf einer Fläche von 4,8303 ha.

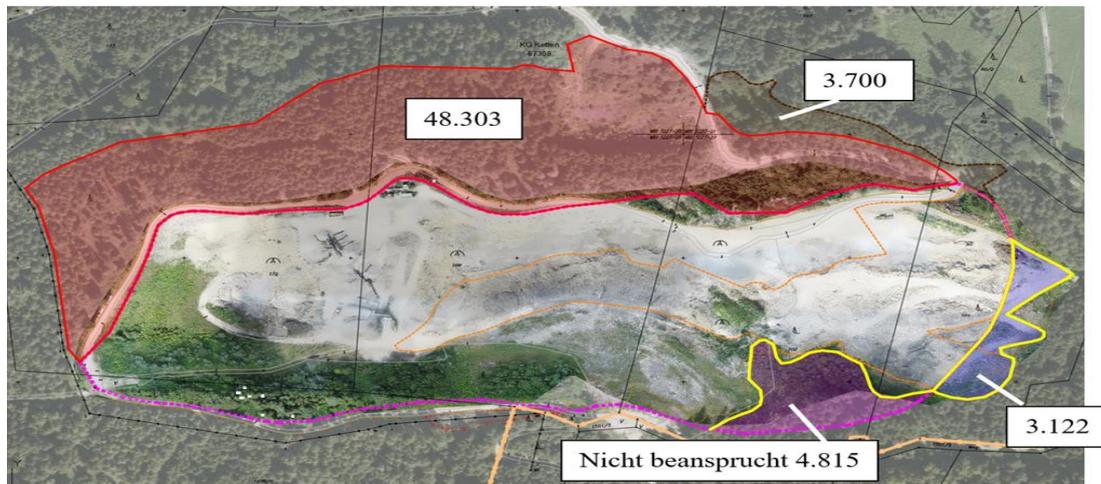
Die Gewinnungsarbeiten in der Erweiterung erfolgen in Verbindung mit den Gewinnungsarbeiten im bestehenden Abbaubereich. Die genehmigte jährliche Abbaumenge von 100.000 m³/a wird auf 55.000 m³/a verringert. Die geplante Abbaudauer beträgt ca. 30 Jahre.



Abbildung: Bestandssituation (violett); Erweiterungsfläche (rot)

III. Projektgegenständlich sind folgende Rodungen:

Rodung für die geplante Abbauerweiterung:	4,8303 ha
Rodung für die geplante Umlegung der Zufahrt (Bergbaustraße):	0,3700 ha
Rodung für die mineralrohstoffrechtlich aufgetragene Sanierung:	0,3122 ha
Rodung für die bereits genehmigte Abbaufäche:	<u>0,6185 ha</u>
	<u>6,1310 ha</u>



IV. Das Projektgebiet liegt in keinen schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C und E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

V. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben wurden gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde innerhalb der letzten 10 Jahre - gerechnet ab 14. April 2025 - folgende Rodungen genehmigt bzw. eingereicht:

1. Rodung GZ: BHLI-12668/2016: 0,1 ha
2. Rodung GZ: BHLI-115230/2025: 0,6319 ha

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem geplanten Abbau ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auszugehen und ist die geplante Erweiterung daher als Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

V. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c)</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruch-</p>
------	--	--	---

			<p>nahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	--	--	--

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Der genehmigte Abbau (8,8486 ha) und die beantragte Erweiterung (4,8303 ha) unterschreiten die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 von 20 ha und 5 ha. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Da schutzwürdige Gebiete gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 nicht betroffen sind, ist Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht zu prüfen.

Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist mangels Erreichens der Geringfügigkeitsschwelle von 25 % des Schwellenwertes nicht durchzuführen.

VI. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der</p>
------	--	--	---

			<p>Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
--	--	--	--

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Die genehmigte Rodungsfläche (7,7486 ha) und die beantragte Erweiterung (6,1310 ha) unterschreiten den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha. Der Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist nicht zu prüfen, da schutzwürdige Gebiete der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 nicht betroffen sind.

Die projektgegenständlichen Rodungsflächen im Ausmaß von 6,1310 ha weisen eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 auf. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist daher zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben gemeinsam mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha überschreitet.

Gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde gibt es im Umkreis von ca. 1,5 km um das beantragte Rodungsvorhaben keine genehmigten/beantragten Rodungen/Trassenaufhiebe mit mehr als 1 ha Fläche. Über den Umkreis von 1,5 km hinausgehende Ermittlungen sind nicht erforderlich, da sich aus forstfachlicher Sicht bei einer Kumulationsprüfung ein Umkreis von ca. 1 km um das Vorhaben als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius ergibt. (vgl. z.B. den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. November 2022, GZ: ABT13-651498/2022-8, S 3f).

Der Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 wird somit nicht überschritten und es ist keine Kumulationsprüfung durchzuführen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)